



Psychoanalytisch orientierte Psychotherapie

AUSBILDUNGSORDNUNG PSYCHOANALYTISCH ORIENTIERTE PSYCHOTHERAPIE

**WIENER PSYCHOANALYTISCHE AKADEMIE
LEHRAUSSCHUSS POP DES DEPARTMENTS KLINIK UND PSYCHOSOZIALE
PRAXISFELDER**

Stand: 15. Juni 2020

**AUSBILDUNGSORDNUNG
PSYCHOANALYTISCH ORIENTIERTE PSYCHOTHERAPIE
WIENER PSYCHOANALYTISCHE AKADEMIE
LEHRAUSSCHUSS POP DES DEPARTMENTS KLINIK UND PSYCHOSOZIALE
PRAXISFELDER**

INHALTSVERZEICHNIS

1. Präambel	3
2. Ziel der POP-Ausbildung	4
3. Organisation der POP-Ausbildung	4
3.1. Lehrausschuss	4
3.2. Tutor*innen	5
3.3. Lehrtherapeut*innen und Lehrsupervisor*innen	5
4. Aufnahme zur Ausbildung	8
5. Aufbau der Ausbildung	9
6. Verlauf der Ausbildung im Einzelnen	10
6.1. Ausbildungsvertrag	10
6.2. Teile der POP - Ausbildung	10
6.2.1 Selbsterfahrung	10
6.2.2. Theoretische Ausbildung in Modulen	10
6.2.3. Supervision	12
6.2.4. Praktikum	13
6.2.5. Falldarstellungen	14
6.2.6. Theoretisch fundierte Falldarstellung als Abschlussarbeit	14
6.3. Teilnahme an wissenschaftlichen Veranstaltungen	14
7. Abschluss der Ausbildung	14
Ergänzung 1 - TeilnehmerInnen POP Weiterbildungslehrgänge	15
Ergänzung 2 - KandidatInnen des WAP und der WPV	15

**AUSBILDUNGSORDNUNG
PSYCHOANALYTISCH ORIENTIERTE PSYCHOTHERAPIE
WIENER PSYCHOANALYTISCHE AKADEMIE
LEHRAUSSCHUSS POP DES DEPARTMENTS KLINIK UND PSYCHOSOZIALE PRAXISFELDER**

1. PRÄAMBEL

- 1.1. Die Wiener psychoanalytische Akademie (WPAk) bietet im Department Klinik und psychosoziale Praxisfelder die Ausbildung in „Psychoanalytisch orientierter Psychotherapie“ (POP) an.
- 1.2. Psychoanalytisch orientierte Psychotherapie ist ein psychoanalytisches Therapieverfahren im Sitzen mit regulär zwei Sitzungen (in Ausnahmefällen einer Sitzung) pro Woche. Wie bei allen psychoanalytischen Verfahren wird die Bearbeitung lebensgeschichtlich begründeter unbewusster Konflikte und krankheitswertiger Störungen der Persönlichkeitsentwicklung in einer therapeutischen Beziehung unter besonderer Berücksichtigung der Dynamik von Übertragung und Gegenübertragung vor allem im Hier und Jetzt zum Inhalt des Verfahrens. Unterstützende Maßnahmen kommen nach Maßgabe zur Anwendung. Das psychoanalytische Wissen basiert auf den klassischen Konzepten von Sigmund Freud bis zu den Vertretern der Objektbeziehungstheorie wie Klein, Bion, Winnicott, Balint und Kernberg, unter Einbeziehung neuerer Entwicklungen dieser psychoanalytischen Theorien.
- 1.3. Die Lehrgangsführung, bestehend aus je einem Vertreter der beiden Vereine, wird vom Lehrausschuss bestellt.
- 1.4. Die Durchführung der Ausbildung wird durch die Ausbildungsordnung und die Geschäftsordnung des Lehrausschusses geregelt.
- 1.5. Die Mitglieder der Geschäftsitzung bestätigen den Lehrausschuss POP, die Ausbildungs- und Lehrgangsführung nach Vorschlag des Lehrausschusses für jeweils 4 Jahre.
- 1.6. Für Beschwerden die Ausbildung betreffend ist eine Beschwerdestelle eingerichtet, ihre aktuelle Besetzung ist auf der Homepage zu sehen.
- 1.7. Die Ausbildung zur psychoanalytisch orientierten Psychotherapeut*in wird entsprechend der Richtlinien des Psychotherapiegesetzes von der WPAk organisiert.

2. ZIEL DER POP AUSBILDUNG

- 2.1. Das Ziel der psychotherapeutischen Ausbildung ist es, zukünftigen psychoanalytisch orientierte Psychotherapeut*innen die Wirksamkeit des psychoanalytischen Prozesses erleben zu lassen, ihnen die psychoanalytische Theorie zu vermitteln und sie auf ihre praktische Tätigkeit in der Anwendung der psychoanalytischen Theorie in der Psychotherapie vorzubereiten.
- 2.2. Die Ausbildung soll Kenntnisse und Fähigkeiten vermitteln, die es psychoanalytisch orientierten Psychotherapeut*innen erlaubt, eigenverantwortlich und selbständig zu arbeiten.
- 2.3. Die Ausbildung soll zur psychoanalytisch orientierten Einzeltherapie in unterschiedlichen institutionellen und ambulanten Behandlungssettings befähigen.

3. ORGANISATION DER AUSBILDUNG

- 3.1. Lehrausschuss
 - 3.1.1. Die Leitung der Ausbildung erfolgt durch den Lehrausschuss. Dieser besteht aus mindestens 4 bis maximal 6 Psychoanalytiker*innen der WPV und des WAP bzw. POP-Therapeut*innen und der Leitung des Lehrausschusses. Die Leitung des Lehrausschusses besteht aus dem/der Leiter*in und dem/der Stellvertreter*in. Die Mehrheit der Mitglieder und die Leitung müssen Lehranalytiker*innen des WAP oder der WPV bzw. Lehrsupervisor*innen von POP sein.
 - 3.1.2. Die Bestellung zum Mitglied bzw. zum/zur Leiter*in des Lehrausschusses erfolgt in der Geschäftssitzung der WPAk auf Vorschlag des Lehrausschusses für vier Jahre.
 - 3.1.3. Der Lehrausschuss ist bei gleichzeitiger Anwesenheit der Leitung des Ausschusses, sowie drei weiterer Mitglieder beschlussfähig. Ist die Ausbildungsleitung verhindert, muss die stellvertretende Ausbildungsleitung die Sitzung leiten. Die Beschlussfassung erfolgt, wenn nicht anders bestimmt, mit einfacher Stimmenmehrheit, wobei bei Stimmgleichheit die Stimme der Leitung des Lehrausschusses entscheidet.
 - 3.1.4. Die Aufgaben des Lehrausschusses umfassen:
 - a) Annahme oder Ablehnung eines Kandidaten zur Ausbildung
 - b) Verweigerung der Fortsetzung der Ausbildung
 - c) Genehmigung individueller, von den allgemeinen Kriterien abweichender Ausbildungsschritte – insbesondere die Anerkennung gleichwertiger Ausbildungsteile aus anderen psychoanalytischen Ausbildungen bzw. der Praktikumsstellen
 - d) Besetzung der Ausbildungslehrgänge durch Lehrbeauftragte.

- e) Bestellung von Lehrtherapeut*innen, Lehrsupervisor*innen und von Lehrenden in der theoretischen Ausbildung
- f) Verfassung und Adaptierung des Curriculums
- g) Bestellung der Tutor*innen zur Ausbildungsbegleitung für die Kandidat*innen.

3.1.5. Ein vom Lehrausschuss gefasster Beschluss zu Punkt 3.1.4.a muss den Kandidat*innen schriftlich mitgeteilt werden.

3.1.6. Entscheidungen zu Punkt 3.1.4.b und 3.1.4.c müssen einstimmig erfolgen.

3.1.7. Die Mitglieder des Lehrausschusses stehen den Kandidat*innen in Fragen der grundsätzlichen Eignung zur angestrebten Ausbildung, des individuellen Ausbildungsweges etc. beratend zur Seite und vermitteln die Tutor*innen.

3.1.8. Der Lehrausschuss evaluiert laufend in Zusammenarbeit mit dem Lehrpersonal das Curriculum. Dazu beruft die Leitung des Lehrausschusses mindestens eine dementsprechende Sitzung pro Jahr ein.

3.1.9. Änderungen des Curriculums erfolgen durch den Lehrausschuss.

3.2. Tutor*innen

Der Lehrausschuss bestellt Tutor*innen. Ein/e Tutor*in wird je einer Kandidat*in zugeteilt. Diese/r steht während der Ausbildung eine Stunde pro Semester (für maximal 8 Semester) dem/der Kandidat*in beratend zur Seite – insbesondere zur Unterstützung bei der Erstellung der Abschlussarbeit.

3.3. Lehrtherapeut*innen und Lehrsupervisor*innen

3.3.1. Um den Lehrtherapeut*innen-Status für psychoanalytisch orientierte Psychotherapie können sich jene Mitglieder des WAP und der WPV und Absolvent*innen der POP-Ausbildung bewerben, die die folgenden Voraussetzungen erfüllen:

- a) Die Ausbildung muss vor mindestens 5 Jahren abgeschlossen worden sein.
- b) Die Lehrtherapie muss über mindestens 400 Stunden gegangen sein, unabhängig davon, ob es sich um eine Psychoanalyse oder um eine 2-stündige POP-Therapie handelt.

- c) Die Bewerber müssen nach den Kontrollfällen vier 2-stündige POP-Therapien (zwei über jeweils mindestens 2 Jahre, zwei über jeweils mindestens 1 Jahr) durchführen, diese müssen regelmäßig in der Supervision besprochen werden.
- d) Ein wissenschaftlicher Vortrag oder eine wissenschaftliche Arbeit.
- e) Präsentation einer POP-Psychotherapie in einem Gremium wie folgt beschrieben:
- f) Der Lehrausschuss lädt zu einer Fallpräsentation einer 2-jährigen POP-Psychotherapie mit einer Frequenz von 2 Stunden pro Woche, in der von einem Gremium eine Empfehlung an den Lehrausschuss ausgesprochen werden soll. Das Gremium besteht aus 7 Personen, wobei der/die Bewerber*in 2 POP-Lehrtherapeut*innen bzw. fertige POP-Psychotherapeut*innen und der Lehrausschuss 4 weitere Lehrtherapeut*innen bzw. fertige POP-Psychotherapeut*innen nennt. Die Leitung des Lehrausschusses ist ex officio Mitglied des Gremiums. Die einfache Mehrheit entscheidet über die Empfehlung an den Lehrausschuss, bei Stimmgleichheit entscheidet die Leitung des Lehrausschusses. Das Gremium ist stimmberechtigt, wenn mindestens 5 der Nominierten anwesend sind.
- g) Der Lehrausschuss entscheidet aufgrund der Empfehlung des Evaluierungs-Gremiums und der Überprüfung der übrigen Voraussetzungen über die Ernennung der Bewerber*in zur Lehrtherapeut*in POP.

3.3.3. Der Status Lehrtherapeut*in im POP-Fachspezifikum der Wiener psychoanalytischen Akademie ist unvereinbar mit dem Lehranalytiker*innen-Status an der Sigmund Freud Privatuniversität.

3.3.4. Den Lehrtherapeut*innen obliegt im Besonderen:

- a) Die Durchführung von Lehrtherapien entsprechend den Vorgaben der Ausbildungsordnung.
- b) Die Abhaltung von Seminaren und anderen Lehrveranstaltungen.
- c) Tätigkeit als Tutor*in, eine beratende Funktion bei der Erstellung des Fallvortrages der Kandidat*innen.
- d) Die verpflichtende Teilnahme an den zweimal jährlich stattfindenden Lehrtherapeut*innen-Sitzung;
- e) Aktive Teilnahme am wissenschaftlichen Leben der Wiener psychoanalytischen Akademie;
- f) Der/Die Lehrtherapeut*in bestätigt dem/der Kandidat*in schriftlich den Beginn, allenfalls einen Abbruch der Lehrtherapie und die Absolvierung von mindestens 250 Stunden Lehrtherapie.
- g) Darüber hinaus unterliegt der/die Lehrtherapeut*in auch dem Lehrausschuss gegenüber der psychotherapeutischen Verschwiegenheitspflicht.

3.3.5. Der Lehrtherapiestatus wird ruhend gestellt, wenn ein/e Lehrtherapeut*in über einen Zeitraum von 5 Jahren keine Lehrtherapie durchgeführt hat oder weitere Aufgaben der Lehrtherapeut*innen nicht wahrgenommen hat. Der Status kann nach Präsentation eines zweistündigen POP-Falles durch einen Antrag beim Lehrausschuss neuerlich beantragt werden.

- 3.3.6. Um den Lehrsupervisor*innen-Status bewerben können sich Mitglieder des WAP und der WPV und Absolvent*innen der POP-Ausbildung, die folgende Bedingungen erfüllen:
- Ihre Ausbildung wurde vor mindestens fünf Jahren abgeschlossen.
 - Sie haben den Lehrtherapiestatus POP.
 - Die Supervisionsseminare der WPAk (mindestens 30 Einheiten) wurden absolviert.
 - Sie haben nach der Erlangung des Lehrtherapiestatus ausreichend Erfahrung mit psychoanalytisch orientierten Psychotherapien mit einer Frequenz von zwei Wochenstunden – insbesondere von drei POP-Lehrtherapien, davon eine über mindestens zwei Jahre.
 - Der Lehrausschuss entscheidet nach Überprüfung der Voraussetzungen über die Ernennung zum/zur Lehrsupervisor*in POP.
- 3.3.7 Der Lehrsupervisor*innen-Status berechtigt zum Führen von Supervisionsfällen im Rahmen der Ausbildung (Kontrollfälle). Diese müssen über ein Jahr mit regelmäßig einer Stunde (mindestens 40 Stunden) wöchentlich bei einem POP-Kontrollfall (Frequenz von zwei Wochenstunden) durchgeführt werden. Die Lehrsupervisor*in hat der Leitung des Lehrausschusses schriftlich den Beginn und die Beendigung der Supervision der Kontrollfälle bzw. weiterer Supervisionsstunden entsprechend der Ausbildungsordnung auf den entsprechenden Formularen zu bestätigen. Eventuelle Probleme sind zu vermerken.
- 3.3.8. Supervidieren Lehrsupervisor*innen einen Kontrollfall über ein Jahr wöchentlich, ist nach ca. 20 Stunden und nach einem Jahr eine schriftliche Evaluierung durchzuführen und mit der Kandidat*in zu besprechen und an den Lehrausschuss zu übermitteln, wo sie besprochen werden.
- 3.3.9. Außerdem ist die regelmäßige Teilnahme an den zweimal jährlich stattfindenden Lehrsupervisor*innen-Sitzungen verpflichtend.
- 3.3.10. Der Lehrsupervisor*innen-Status wird ruhend gestellt, wenn eine Lehrsupervisor*in über einen Zeitraum von 5 Jahren keine Lehrsupervision durchgeführt hat oder weitere Aufgaben der Lehrsupervisor*innen nicht wahrgenommen hat. Der Status kann nach Präsentation einer Supervision eines zweistündigen POP-Falles durch einen Antrag beim Lehrausschuss neuerlich beantragt werden.
- 3.3.11. Auch die Tätigkeit als Lehrsupervisor*in ist mit einer Ausbildungstätigkeit an der Sigmund Freud Universität unvereinbar.
- 3.3.12 Der Lehrausschuss führt eine laufend aktualisierte Liste der Personen, die als Lehrtherapeut*innen und Lehrsupervisor*innen anerkannt sind (siehe www.pop.psy-akademie.at).

4. AUFNAHME ZUR AUSBILDUNG

- 4.1. Die Teilnahme an einem POP-Infotag ist verpflichtend.
- 4.2. Die Bewerber*in erhält zunächst die Ausbildungsordnung sowie eine aktuelle Liste der Lehrtherapeut*innen und Lehrsupervisor*innen.
- 4.2. Eine persönliche Vorstellung bei mindestens zwei Mitgliedern des Lehrausschusses, die den Ausbildungswerbenden in einem Gespräch mit der Leitung des Lehrausschusses namhaft gemacht werden, soll dem Lehrausschuss die Beurteilung der persönlichen Eignung für die angestrebte Ausbildung ermöglichen und die Voraussetzung schaffen, den/die Bewerber*in im Hinblick auf ihren Ausbildungswunsch zu beraten.
- 4.3. Der Lehrausschuss stellt danach mit Beschluss (siehe Punkt 3.1.) fest, ob ein/e Bewerber*in zur Ausbildung zugelassen wird oder nicht.
- 4.4. Bei positiver Erledigung des Ansuchens wählt der/die Kandidat*in nunmehr aus der Liste der Lehrtherapeut*innen eine von diesen zur Durchführung der Lehrtherapie (siehe 6.2.1.). Der/Die Lehrtherapeut*in bestätigt dem/der Kandidat*in schriftlich den Beginn, allenfalls einen Abbruch der Lehrtherapie und die Absolvierung von mindestens 250 Stunden Lehrtherapie. Darüber hinaus unterliegen die Lehrtherapeut*innen auch dem Lehrausschuss gegenüber der psychotherapeutischen Verschwiegenheitspflicht.
- 4.5. Es steht den Kandidat*innen frei, sich mit einem Mitglied des Lehrausschusses zu beraten und/oder sich an den Lehrausschuss zu wenden, wenn schwerwiegende Differenzen zwischen dem/der Kandidat*in und dem/der Lehrtherapeut*in den Fortgang oder den Abschluss der Lehrtherapie in Frage stellen. Bei Abbruch der Selbsterfahrung entscheidet der Lehrausschuss nach Anhörung des/der Kandidat*in über die weitere Ausbildung und fasst darüber einen Beschluss.
- 4.6. Alle Bestätigungen über erreichte Ausbildungsschritte sind prinzipiell von den Ausbildungskandidat*innen an den Lehrausschuss weiterzuleiten.

5. AUFBAU DER AUSBILDUNG

- 5.1. Nach einem Jahr psychoanalytischer Selbsterfahrung bei einem/r Lehrtherapeut*in bzw. nach einem Jahr Lehrtherapie kann die Teilnahme an den Seminaren erfolgen. Die Durchführung der supervidierten Psychotherapien (Kontrollfälle) kann erst nach erfolgreicher Absolvierung des ersten Teiles (A.1.-A.11.) der Module, der Supervision von drei Erstgesprächen sowie dem Nachweis der Absolvierung von ca. der Hälfte der Lehrtherapie, ca. zwei Drittel des Praktikums und ca. zwei Drittel der Praktikumsupervision begonnen werden.
- 5.2. Kandidat*innen erhalten in Fragen der Ausbildung, insbesondere zur Erstellung des abschließenden Fallvortrages, vom Lehrausschuss zur Unterstützung eine POP Lehrtherapeut*in als Tutor*in zur Seite gestellt (1 Stunde pro Semester, max. für 8 Semester).
- 5.3. Die Annahme zur Ausbildung durch das Department „Klinik und psychosoziale Praxisfelder“ beinhaltet keine Verpflichtung des Departments, die Ausbildung zu irgendeinem Punkt weiter fortzusetzen. Insbesondere besteht auch keine Verpflichtung des Departments, die Ausbildung bis zu deren erfolgreicher Beendigung fortzusetzen. Der Lehrausschuss befindet in regelmäßigen Abständen über den Fortgang der Ausbildung der einzelnen Kandidat*innen, vor allem viermal nach Evaluation der durch die Lehrsupervisor*innen supervidierten Psychotherapien (Kontrollfälle). Treten im Verlauf der Ausbildung schwerwiegende Bedenken gegen die Eignung des/r Kandidat*in für den Beruf eines/r psychoanalytisch orientierten Psychotherapeut*in auf, muss ihr dies nach Beratung im Lehrausschuss umgehend mitgeteilt werden. Eine Verweigerung der Fortsetzung der Ausbildung muss der Kandidat*in schriftlich nach einstimmigem Beschluss des Lehrausschusses mitgeteilt werden.
- 5.4. In besonderen Fällen, insbesondere wenn dies für das Erreichen der Ausbildungsziele für notwendig erachtet wird, ist der Lehrausschuss berechtigt, individuell über einzelne Ausbildungsschritte zu entscheiden. Ein solches Abgehen von der üblichen Vorgangsweise ist jedoch nur nach Beschluss möglich. Nötigenfalls kann der Lehrausschuss in einzelnen Fällen auch eine Erweiterung der Ausbildungsinhalte beschließen.
- 5.5. Nimmt ein/e Kandidat*in für die Dauer von zwei Jahren, ohne Angabe von berechtigten Gründen, an keinerlei wissenschaftlichen Veranstaltungen der WPAk teil oder unterlässt sie die Zahlung der Ausbildungsgebühren trotz Mahnung über den gleichen Zeitraum, stellt dies einen Grund für den Ausschluss von der Ausbildung dar.
- 5.6. Der Berufskodex für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten des Bundesministeriums für Gesundheit ist für die Ausbildung und die Berufsausübung als Psychotherapeutin verbindlich.
- 5.7. Für Konfliktfälle, die nicht zwischen dem Lehrausschuss und den Ausbildungskandidat*innen zu klären sind, ist der Ethikausschuss der Wiener psychoanalytischen Akademie zuständig.

6 VERLAUF DER AUSBILDUNG IM EINZELNEN

6.1. Ausbildungsvertrag

Nach der Zulassung zur Ausbildung durch den Lehrausschuss unterschreiben die Kandidat*innen und die Ausbildungsleitung einen Ausbildungsvertrag, mit dessen Inhalt sie sich schriftlich einverstanden erklären.

6.2. Die POP-Ausbildung umfasst folgende Teile:

- a) Selbsterfahrung (mindestens 250 Stunden Psychoanalyse mit einer Frequenz von mindestens drei Wochenstunden bzw. 2-stündige psychoanalytisch orientierte Psychotherapie im Sitzen)
- b) theoretische und klinische Ausbildungsmodule
- c) insgesamt 200 Stunden Supervision (von 600 Patientensitzungen)
- d) Praktikum über 550 Stunden, entsprechend dem Psychotherapiegesetz, mit 30 Std. Praktikumssupervision
- e) zwei Falldarstellungen im Rahmen von Gruppensupervisionen
- f) Abschlussarbeit: theoretisch fundierte Falldarstellung
- g) Präsentation der genehmigten Falldarstellung vor Fachkolleg*innen

Die erfolgreiche Absolvierung der einzelnen Ausbildungsschritte wird schriftlich bestätigt. Die Ausbildung zur Psychotherapeut*in POP ist so aufgebaut, dass sie in vier Jahren abgeschlossen werden kann.

6.2.1. Selbsterfahrung

Als Selbsterfahrung wird eine Psychoanalyse mit mindestens 3 Stunden pro Woche oder eine psychoanalytisch orientierte Psychotherapie mit einer Frequenz von 2 Stunden pro Woche im Sitzen vorgeschrieben. Es sind insgesamt mindestens 250 Stunden nach Zulassung zur Ausbildung nachzuweisen. Die Module können erst begonnen werden, wenn eine Selbsterfahrung von mindestens 12 Monaten absolviert worden ist. Befindet sich die Kandidatin zum Zeitpunkt der Bewerbung in einer solchen Behandlung, kann diese für die nötige Selbsterfahrung als Voraussetzung für den Beginn mit der Theorieausbildung angerechnet werden (jedoch nicht als Lehrtherapie).

6.2.2. Theoriemodule

Die Theorie wird in 22 Modulen, welche an Wochenenden stattfinden, unterrichtet. In den Modulen A1 – A11 werden die theoretischen Grundlagen erarbeitet, in jeweils 2 AE pro Modul findet ein Seminar zur psychoanalytischen Basisliteratur (A2) statt.

Die Module B1 – B11 sind der Technik der psychoanalytisch orientierten Psychotherapie gewidmet. Zusätzlich finden zu Beginn der Module jeweils 2 AE „Praxis der Behandlungstechnik“ statt. Die „Praxis der Behandlungstechnik“ ist nach Erlangung des Status „Psychotherapeut*in in Ausbildung unter Supervision“ als Gruppensupervision anrechenbar.

Im **Block A** werden folgende Themen behandelt:

- a) Psychoanalytische Grundbegriffe und Spezifität von Psychoanalytisch orientierter Psychotherapie (POP): Überblick über die aktuelle Entwicklung der Psychoanalyse, besondere Charakteristika von POP, Setting, Anwendungsmöglichkeiten, Prinzipien der therapeutischen Technik.
- b) Psychoanalytische Basisliteratur (jeweils 2 AE begleitend von A1 bis A11) Schwerpunkte: Das Unbewusste, Traum /Traumarbeit, Infantile Sexualität, Widerstand/Verdrängung/Symptombildung, Narzissmus, Angst, Übertragung/ Gegenübertragung/ Technik, Setting, Über-Ich /Strukturmodell, Objektbeziehungstheorie.
- c) Psychoanalytische Entwicklungspsychologie: Konzepte der Entwicklung des Fühlens und Denkens sowie der psychosexuellen Entwicklung.
- d) Allgemeine psychoanalytische Krankheitslehre: Entwicklung des Verständnisses der Grundlagen psychischer Störungen (Verführungstheorie, Trieb/Konflikt-Modell, Narzissmus, Mentalisierungstheorie), Abwehrmechanismen und psychische Struktur.
- e) Spezielle Krankheitslehre: Angst / Zwang / Hysterie: Definition, unterschiedliche pathogenetische Modelle und Probleme in der Behandlung von Angststörungen, Phobien, Zwangsneurosen und Konversionsneurosen auf verschiedenen Strukturniveaus.
- f) Persönlichkeitsstörungen: theoretische Grundlagen der verschiedenen psychischen Funktionsniveaus (neurotisches, Borderline- oder psychotisches Funktionsniveau), Darstellung der Psychodynamik der spezifischen Persönlichkeitsstörungen.
- g) Perversion, Trauma, PTBS: Diskussion des Traumabegriffs in der Psychoanalyse, akute und chronische Traumafolgestörungen, unterschiedliche Theorien der Perversionen, perverse Übertragung und Schwierigkeiten in der Gegenübertragung.
- h) Psychosen und affektive Störungen: Schizophrene Psychosen: Spaltung in einen psychotischen und einen nicht psychotischen Persönlichkeitsanteil, Bezug zur äußeren und inneren Realität. Affektive Psychosen: Phänomenologie der Affekte und typische psychodynamische Konstellationen. Behandlungskonzepte im Rahmen von POP.
- i) Psychosomatik: Konzepte und Klinik: Grundlagen der Psychophysiologie und der Life-Event-Forschung, psychoanalytische Konzepte der Psychosomatik im Überblick. Beispiel aus der speziellen Psychosomatik: psychosomatische Beschwerden im weiblichen Lebenszyklus.
- j) Erstinterview / Diagnostik: Aufgaben des Erstinterviews, strukturelles Interview (Kernberg), psychiatrische versus psychodynamische Diagnostik, Übertragung, Gegenübertragung und projektive Identifizierung im Erstinterview.

Im **Block B** werden folgende Themen bearbeitet:

- a) Technik der Psychoanalyse und psychoanalytisch orientierten Psychotherapie: Grundlagen der psychoanalytischen Technik; Bearbeitung pathogener unbewusster Konflikte und krankheitswertiger Störungen in einer therapeutischen Beziehung unter besonderer Berücksichtigung von Übertragung, Gegenübertragung und Widerstand; Setting, Haltung und Neutralität; Interventionsformen in POP.
- b) Kurztherapien und Fokalthherapie: Entwicklung psychoanalytischer Konzepte von Kurztherapie, Formulierung und Anwendung eines Fokus, Umgang mit der Zeitbegrenzung.

- c) Krisenintervention: der Begriff Krise in psychoanalytischer Sicht, Containment als Basis von Krisenintervention, Übertragungs- und Gegenübertragungsphänomene, Arbeit mit einem Fokus.
- d) Psychoanalytische Familien- und Paartherapie: Analyse der unbewussten Beziehungsmuster des Paares, Berücksichtigung der gegenseitigen projektiven Identifizierungen, lösungsorientierte Techniken.
- e) Psychotherapie für Kinder und Jugendliche: ausgehend von der psychoanalytischen Theorie zur frühen Mutter-Kind-Beziehung und auf der Grundlage der Konzepte von Anna Freud, Melanie Klein, Donald W. Winnicott u.a. und unter Einbeziehung von neueren Bindungskonzepten werden spezielle Behandlungsansätze für Säuglinge, Kinder und Jugendliche vermittelt.
- f) Psychotherapie mit älteren Menschen: therapeutische Wahrnehmung, diagnostische Einschätzung und methodisch-interpretative Handhabung der besonderen Lebenssituation älterer Menschen und ihrer Belastungen auf körperlicher, sozialer und emotionaler Ebene, spezifische (Gegen)Übertragungskonstellationen, Setting-Fragen.
- g) Psychotherapie im interkulturellen Kontext: Komplementarität von psychischen und gesellschaftlich-kulturellen Strukturen, Berücksichtigung von Erfahrungen des Fremdseins, nicht vertrauter psychischer Funktionsweisen und Bindungsverhältnisse, sowie der kulturspezifischen Übertragungs- und Gegenübertragungsdynamik.
- h) Untersuchung des eigenen Therapieverständnisses und der eigenen bevorzugten (expliziten und impliziten) Technik.
- i) Psychotherapie und Pharmakotherapie / das österr. Psychotherapiegesetz / Ethik von POP / der Kassenantrag für POP: Einfluss und Stellenwert der medikamentösen Therapie im Rahmen der Psychotherapie / gesetzliche Grundlagen der Indikationsstellung und der Refundierung durch Krankenversicherungsträger / ethische Grundprinzipien psychoanalytischen Arbeitens und Diskussion von Grenzverletzungen.
- j) Reflexion und Auswertung des gesamten Theorielehrgangs.

(Änderungen vorbehalten)

Im Theorielehrgang können bis zu zwei Module versäumt werden, diese können im darauffolgenden Lehrgang nachgeholt werden.

6.2.3. Supervision

Die Supervision soll möglichst nach Modul A11 nach Erlangung des Status „in Ausbildung unter Supervision“ begonnen werden. Es wird empfohlen, mit den Supervisionen bereits vor Abschluss der eigenen Lehrtherapie zu beginnen.

Gefordert sind mindestens 200 Stunden Supervision, davon 140-160 Stunden Einzelsupervision und 40 bis 60 Stunden Gruppensupervision. In der Einzelsupervision ist die Supervision von zwei 2-stündigen Fällen (Kontrollfällen) über jeweils mindestens ein Jahr gefordert, die wöchentlich bei zwei verschiedenen Lehrsupervisor*innen supervidiert werden müssen (jeweils mindestens 40 Stunden).

Die eigene Lehrtherapeut*in scheidet als Lehrsupervisor*in aus. Weitere 1- bis 2-stündige Psychotherapie-Fälle sind im Einzelsetting zu supervidieren. Die Supervisionen können auch überlappend stattfinden. Zusätzlich sind Psychotherapie-Fälle in der Gruppe zu supervidieren, wobei die „Praxis der Behandlungstechnik“ nach Erlangung des Status als Gruppensupervision angerechnet werden kann.

Der/Die Einzelsupervisor*in kann nicht gleichzeitig Gruppensupervisor*in sein, was bedeutet, dass der/die Einzelsupervisor*in nicht gleichzeitig die Falldarstellung in der Gruppe bewerten kann.

Nach Absolvierung der geforderten Supervisionen haben die Kandidat*innen die Verpflichtung, bis zum Erlangen der selbständigen Berufsausbildung in Supervision zu bleiben, entweder in Einzelsupervision oder in einer kontinuierlichen Gruppen-Supervision.

Die Liste der Lehrsupervisor*innen findet unter www.psy-akademie.at.

6.2.3.1. Kriterien für die Erlangung des Status „Psychotherapeut*in in Ausbildung unter Supervision“, der zur psychotherapeutischen Tätigkeit legitimiert:

- a) Absolvierung von 50% des Praktikums mit begleitender Supervision, das sind 275 Stunden der 550 Praktikumsstunden und 50% der Praktikums-supervision (15 Stunden).
- b) Absolvierung der Module A1 bis A11 in der theoretischen Ausbildung.
- c) Supervision von mindestens drei Erstgesprächen ab der Teilnahme am Modul A10. Diese werden bei Lehrsupervisor*innen von POP absolviert, im Einzelsetting, in den Modulen des Lehrgangs ab A10 oder im Erstgesprächsseminar. Die Lehrsupervisor*in hat auf dem Supervisionsformular dem Lehrausschuss die erfolgreiche Durchführung der Supervision, sowie eventuell aufgetretene Probleme, schriftlich bekanntzugeben. Die Kandidatin hat gegebenenfalls die Möglichkeit zu einer eigenen Stellungnahme im Lehrausschuss.
- d) Absolvierung von mindestens der Hälfte der im Curriculum geforderten Stunden der Lehrtherapie (das sind mindestens 125)

6.2.3.2. Durchführung der supervidierten psychoanalytisch orientierten Psychotherapien:

Erfüllt die Kandidat*in die entsprechenden Voraussetzungen, erhält sie auf Ansuchen an den Lehrausschuss den Status „Psychotherapeutin in Ausbildung unter Supervision“ verliehen, eine schriftliche Bestätigung, dass sie befähigt und ermächtigt ist, unter Supervision Psychotherapien durchzuführen. Diese Bestätigung gilt für drei Jahre, es kann eine Verlängerung beantragt werden. Die Supervisand*in ist verpflichtet, den Patient*innen mitzuteilen, dass es sich um eine Psychotherapie im Rahmen der Ausbildung handelt.

6.2.4. Praktikum

Es hat bei einer im psychotherapeutisch-psychosozialen Feld bestehenden Einrichtung des Gesundheits- und Sozialwesens entsprechend dem Psychotherapiegesetz in Absprache mit der Leitung des Lehrausschusses stattzufinden. Es dauert 550 Stunden. Das Praktikum dient dem Erwerb von praktischer Erfahrung im Umgang mit psychisch kranken Menschen. Die Praktikums-supervision im Ausmaß von mindestens 30 Stunden hat bei einem Mitglied der WPV, des WAP bzw. bei einem/einer POP-Psychotherapeut*in zu erfolgen. Die

Anrechnungsbedingungen des Fachspezifikums sind vom Gesetz geregelt und müssen vom Lehrausschuss bestätigt werden.

6.2.5. Falldarstellung

Im Verlauf der Ausbildung sind Falldarstellungen von zwei eigenen 2-stündigen psychoanalytisch orientierten Psychotherapien im Rahmen von Gruppensupervisionen verpflichtend, die von einer Lehrsupervisor*in geleitet und schriftlich evaluiert werden.

Die Falldarstellung (schriftlich, vier Seiten, plus Protokolle von zwei aufeinanderfolgenden Therapiesitzungen) beschreibt den psychotherapeutischen (psychoanalytischen) Prozess und nicht die Dynamik einer Stunde oder eines Behandlungsausschnitts. Es werden daher Fortschritte und Rückschritte in der Behandlung dargestellt, Symptomverschiebungen, ev. Veränderungen in der psychischen Struktur und Entwicklungen in der Übertragung-Gegenübertragung erörtert. Außerdem wird die Indikationsstellung reflektiert, sowie theoretische Überlegungen entwickelt (siehe hierzu auch die Richtlinien auf der Homepage).

6.2.6. Theoretisch fundierte Falldarstellung als Abschlussarbeit

Innerhalb von 10 Jahren nach Beginn der Seminare muss die Kandidat*in, nach erfolgreichem Abschluss aller Ausbildungsschritte, bei der Leitung des Lehrausschusses um eine Begutachtung einer Falldarstellung und einen Termin für deren Präsentation ansuchen.

Der Lehrausschuss überprüft die Erfüllung der bisherigen Ausbildungsschritte, inklusive der Absolvierung des Praktikums, und organisiert nach der positiven Beurteilung der Arbeit einen Präsentationstermin.

Die Kandidat*in soll dabei den Nachweis erbringen, dass sie psychoanalytische Konzepte auf die Problematik des dargestellten Falles anwenden kann und somit die Voraussetzungen erworben hat, PatientInnen selbständig und eigenverantwortlich zu behandeln (siehe dazu die Richtlinien auf der Homepage). Es ist eine Höchstzahl von 42.000 Zeichen (incl. Leerzeichen) zu beachten. Der Vortrag mit anschließender Diskussion findet vor Absolvent*innen und Kandidat*innen der POP-Ausbildung statt. Sollte die Arbeit nicht akzeptiert werden, hat die Kandidat*in das Recht, noch einmal eine Falldarstellung vorzulegen.

6.3. Regelmäßige Teilnahme an den wissenschaftlichen Veranstaltungen der WPAk wird erwartet.

7. ABSCHLUSS DER AUSBILDUNG

- 7.1. Der Abschluss der Ausbildung erfolgt entsprechend der jeweils geltenden Ausbildungsordnung und der bestehenden rechtlichen Grundlagen, insbesondere des Österr. Psychotherapiegesetzes.
- 7.2. Wird die Frist von 10 Jahren nicht eingehalten, liegt es im freien Ermessen des Lehrausschusses, die Kandidat*in zum Fallvortrag zuzulassen. In diesem Fall obliegt es der Kandidat*in, sich an die Leitung des Lehrausschusses zu wenden, um zu besprechen, ob und allenfalls unter welchen Bedingungen eine Beendigung seiner Ausbildung möglich ist. Mit dem Fallvortrag hat die Kandidat*in die Ausbildung abgeschlossen und kann beim Bundesministerium für Gesundheit den Antrag zur Eintragung in die Psychotherapeut*innenliste stellen.

Ergänzung 1:

Ausbildung in POP für TeilnehmerInnen der Weiterbildungslehrgänge 2008-2010 und 2010-2012:

Zur Erlangung des Fachspezifikums gelten dieselben Anforderungen wie für die reguläre Aufnahme bis auf den Umfang der Theorie. Folgende Module müssen absolviert werden: A1, A2, A3, A6, B1-B11.

Bereits absolvierte Supervisionen von psychoanalytischen Psychotherapiefällen können im Einzelfall vom jeweils aktuellen Lehrausschuss anerkannt werden. Dazu ist ein schriftliches Ansuchen notwendig.

Ergänzung 2:

Ausbildung in POP für KandidatInnen des WAP und der WPV nach Absolvierung der theoretischen Ausbildung in Psychoanalyse:

Zur Erlangung des Fachspezifikums gelten dieselben Anforderungen wie für die reguläre Aufnahme bis auf den Umfang der Theorie. Folgende Module müssen absolviert werden: Ein Erstgesprächs- und Diagnostikseminar, B1-B11 und die B1-B11 begleitende „Praxis der Behandlungstechnik“.

Bereits absolvierte Supervisionen von psychoanalytischen Psychotherapiefällen können im Einzelfall vom jeweils aktuellen Lehrausschuss anerkannt werden. Dazu ist ein schriftliches Ansuchen notwendig.